

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/83 —

Betr.: Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich des polizeilichen Wechselschichtdienstes

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Hruska, Küpker (FDP) vom 18. 8. 1982

In einer Stellenausschreibung im Nds. MBl. Nr. 11/1982 S. 245 für das Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS) wird darauf hingewiesen, daß den Sozialarbeiter (inne)n für den Dienst zu unregelmäßigen Zeiten eine Pauschale von z. Z. 230,— DM gewährt wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Zulage erhalten die unmittelbar neben den Sozialarbeiter(inne)n Dienst verrichtenden Beamten des Polizeivollzugsdienstes?
2. Wie werden die unterschiedlichen Zulagen begründet?
3. Gibt es Pläne, die Zulagen einander anzupassen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Finanzen
— 44 11 47/11 —

Hannover, den 30. 9. 1982

Die im Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter tätigen Sozialarbeiter werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und im Wechselschichtdienst eingesetzt. Bei diesem Arbeitseinsatz fallen in erheblichem Maße Überstunden an, die wegen der besonderen Dienstplangestaltung nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können und deshalb zusätzlich vergütet werden müssen. Die Höhe der Überstundenvergütungen sowie der Zeitzuschläge für Nacharbeit und für Arbeit an Wochenenden und Feiertagen ist in § 35 BAT tariflich vereinbart. Zur Abgeltung dieser tariflich zustehenden Überstundenvergütungen und Zeitzuschläge erhalten die Sozialarbeiter eine monatliche Pauschale von z. Z. 236,23 DM. Die Pauschalierung dient der Verwaltungsvereinfachung und ist nach Auswertung von Einzelabrechnungen etwa eines Jahres ermittelt worden. Aus den Einzelabrechnungen geht hervor, daß die abzugeltenden Überstunden und zeitzuschlagsberechtigenden Tätigkeiten regelmäßig anfallen und hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Häufigkeit nur geringen Schwankungen unterliegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Beamte im Polizeivollzugsdienst erhalten für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit, soweit aus dienstlichen Gründen ein entsprechender Freizeitausgleich nicht mög-

lich ist, eine Mehrarbeitsvergütung nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 NBG und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (Mehrarbeitsvergütungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1151), und für Dienst zu ungünstigen Zeiten eine Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung) vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101). Die Vergütung für Mehrarbeit beträgt bei einem Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes 12 DM je Mehrarbeitsstunde. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten beträgt 1,25 DM je Stunde für Dienst an Sonn- und Feiertagen bzw. 0,75 DM je Stunde für Nachtarbeit und Dienst an Samstagnachmittagen. Mehrarbeit wird erst dann vergütet, wenn mehr als 5 Mehrarbeitsstunden im Monat geleistet werden, dann jedoch ab der ersten Mehrarbeitsstunde; dasselbe gilt für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Beide Leistungen sind monatlich aufgrund von Einzelnachweisen abzurechnen; eine Pauschalierung ist nach beiden Rechtsverordnungen nicht zulässig.

Polizeivollzugsbeamte erhalten außerdem eine Stellenzulage (Polizeizulage) in Höhe von 120 DM, durch die die Besonderheiten des Dienstes, u. a. der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand, mit abgegolten werden.

Zu 2.

Unterschiede bei der Gewährung von Überstundenvergütung und Zeitzuschlägen nach dem BAT und von Mehrarbeitsvergütung und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung sind in den unterschiedlichen, auf nicht vergleichbarem Statusrecht beruhenden Bezahlungsregelungen für Angestellte und Beamte begründet.

Zu 3.

Eine Anpassung der Vergütungs- und Zulagenregelungen setzt eine Änderung der tarifrechtlichen Regelung und/oder der Mehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung voraus. Entsprechende Pläne zur Änderung des BAT bestehen insoweit nicht. Zur Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung hat das Land kein Initiativrecht. Hierzu dürfte auch keine Veranlassung bestehen, da der — unzutreffende — Eindruck einer Ungleichbehandlung nur deshalb entstanden ist, weil die in der Anfrage genannte Stellenausschreibung als Zweck der Pauschale irrtümlich nur die Abgeltung des Dienstes zu unregelmäßigen Zeiten angeführt hat, obwohl die Pauschale überwiegend der Abgeltung von Überstunden dient.

Dr. Ritz